

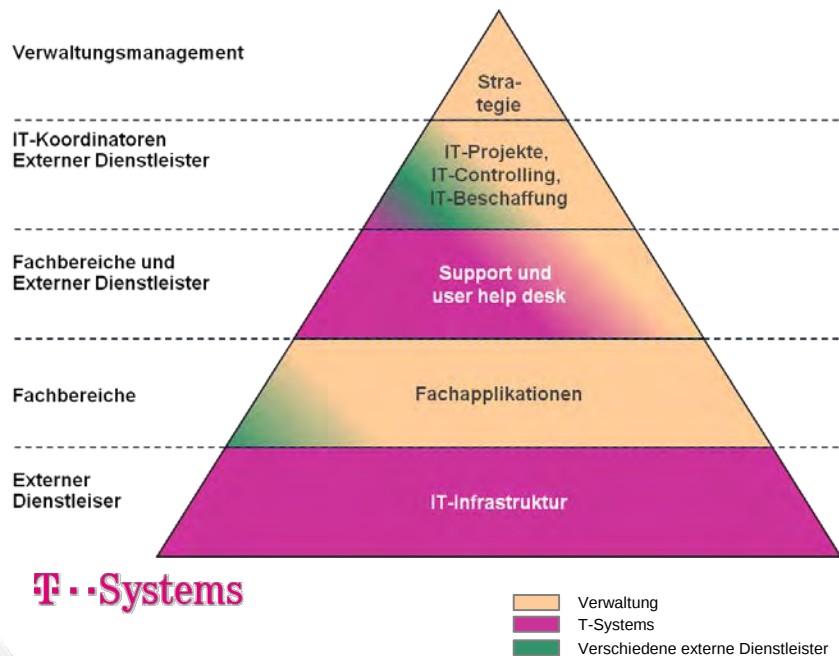


Konzept zur Gründung einer gemeinsamen kommunalen IT- Gesellschaft in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts durch die Landeshauptstadt Schwerin und den Landkreis Ludwigslust-Parchim

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft,
Liegenschaften und Tourismus
am 21. Februar 2013

Matthias Effenberger, SIS Schweriner IT- und Service GmbH

Ausgangssituation Landkreis Ludwigslust-Parchim

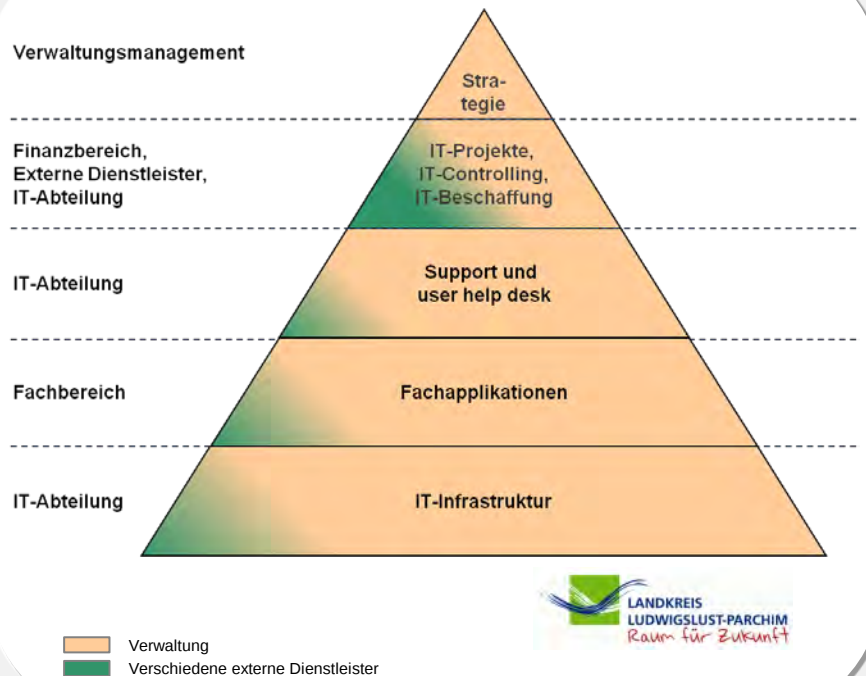


Aktuelle Situation – Januar 2013

Ludwigslust

- Keine eigene Technik, keine eigenen IT-Spezialisten
- IT-Infrastruktur stellt der IT-Dienstleister Vertrag bis 2014
- Betreuung der Fachverfahren durch eigene Mitarbeiter, anteilig in Fachdiensten
- Koordination/ Strategie - 2 eigene Mitarbeiter

Ausgangssituation Landkreis Ludwigslust-Parchim



Parchim

- eigene Technik, eigenes IT-Know How
- Betreuung der Fachverfahren durch eigene Mitarbeiter, anteilig in Fachdiensten
- Koordination/ Strategie - eigene Mitarbeiter

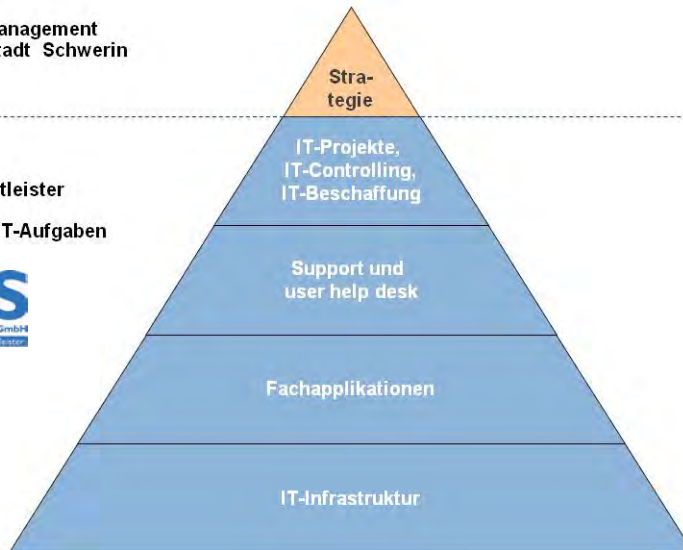
Aktuelle Situation – Januar 2013

Ausgangssituation Landeshauptstadt Schwerin



Verwaltungsmanagement
Landeshauptstadt Schwerin

Komplettdienstleister
für alle
kommunalen IT-Aufgaben



Verwaltung
SIS

Landeshauptstadt Schwerin

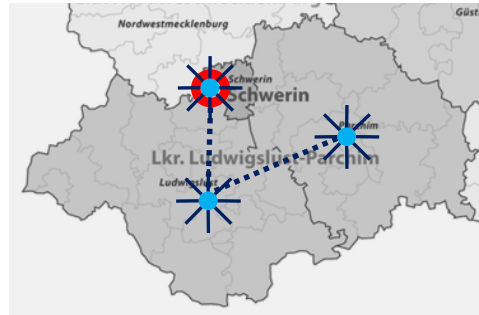
- eigene kommunale IT-Gesellschaft (SIS) seit 2006 mit Rechtsform GmbH für Verwaltung und alle kommunalen Unternehmen
- Technik und IT-Know How in der SIS gebündelt
 - Betrieb des kommunalen RZ
 - IT-Beschaffung
 - Fachverfahrensbetreuung und Koordination
 - Konzeption und Betrieb von eGovernment-Lösungen und E-Commerce-Lösungen
 - Druckzentrum und Personalabrechnung
- Strategie weiterhin bei Mitarbeitern der Verwaltung und der kommunalen Unternehmen

Aktuelle Situation – Januar 2013

Zielsetzung und Lösungsansatz

Zielsetzung

- Bündelung aller IT-Dienstleistungen und Ausbau des kommunalen RZ's in Schwerin zu einem kommunalen Gebietsrechenzentrum



Organisationsform

- AöR als geeignete Organisationsform für die Zusammenarbeit beider Partner
- Rechtsgrundlage sind die neuen § 70 – 70b der Kommunalverfassung in der Fassung vom 13.07.2011 in Verbindung mit den § 167a – 167 c

Zusammenführung der IT-Kompetenzen

- Überführung der Dienstleistungsverträge an die AöR
- Übergang der IT-Mitarbeiter in die AöR
- Zusammenführung der kommunalen Rechentechnik und der Fachapplikationen
- Serviceerbringung durch AöR

Vorteile des gemeinsamen IT-Unternehmens

Vorteile

Rechtsform

- Übertragung hoheitlicher Aufgaben möglich (z. B. Familienkasse oder Aufgaben der Vollstreckung)
- Aufgabenübertragung an die AöR unterliegt nicht dem Vergaberecht

Personal

- Bewahrung des kommunalen Anwendungs-Know-Hows
- Verbesserung der Vertretbarkeit/ Ersetzbarkeit
- Spezialisierung und Teamarbeit

IT-Management

- Reduzierung der IT-Kosten je Arbeitsplatz
- Verbesserung des Services für Mitarbeiter und Bürger
- leistungsfähige IT-Infrastruktur z.B. eGov.- Daten- und Dienstplattform
- Konsolidierung der Fachverfahren

Beschaffung

- Nutzung eines größeren Beschaffungsvolumens
- Bessere Konditionen bei der Finanzierung
- Leistungen der AöR sind aktuell von der Umsatzbesteuerung befreit
- Umlagefinanzierung daher nur „echten Kosten“ keine Gewinnmargen und Aufschläge

Regionale Wirkungen

- Hochqualifizierte Arbeitsplätze in der Region
- Kommunalen Komplettendienstleister für Kreise, Kommunen und Ämter
- Gemeinsame eGovernment-Infrastruktur
- Verbesserte Verwaltungsdienstleistungen für Bürger und Unternehmen

Aufbau und Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 70ff KV M-V

Rechtliche Grundlagen

- §§ 70 bis 70b KV M-V
- §§ 167a bis 167c KV MV (bei gemeinsamen Kommunalunternehmen)

Beteiligte an einem Kommunalunternehmen

- eine Gemeinde / Stadt / Landkreis
 - mehrere Gemeinde, Städte und Landkreise
- nicht jedoch: Zweckverbände

Rechtsnatur

- Anstalt des öffentlichen Rechts (selbständig oder nicht selbständig)
- Errichtung durch Satzungsbeschluss

Aufbau und Aufgabenverteilung beim Kommunalunternehmen

Vorstand

- leitet das Kommunalunternehmen
- ist gesetzlicher Vertreter
- Anzahl der Mitglieder des Vorstandes ist frei gestaltbar, mindestens jedoch 1

Verwaltungsrat

- bestimmt die Richtlinien
- überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes
- besteht zwingend aus dem Bürgermeister und, sofern in der Satzung vorgesehen, weiteren Mitgliedern
- entscheidet abschließend über die in § 70a Abs. 3 genannten Sachverhalte

Aufgaben des Verwaltungsrates

Feststellung des Wirtschaftsplans
und des Jahresabschlusses

Festsetzung allgemein geltender
Tarife und Entgelte für
Leistungsnehmer

Vorschlag zur Auswahl des
Abschlussprüfers

Eigenverantwortliche Entscheidung
des Verwaltungsrates

Erlass von Satzungen

Beteiligung des
Kommunalunternehmens an anderen
Unternehmen

Ergebnisverwendung

Entscheidung des Verwaltungsrates
nur nach vorheriger Zustimmung der
Gemeindevertretung

Besonderheiten bei einem gemeinsamen Kommunalunternehmen

- Beteiligte können nur kommunale Gebietskörperschaften sein
- Errichtung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag
Mit diesem Vertrag wird die Unternehmenssatzung festgesetzt
- Vertrag muss enthalten:
 - Regelung zur Verteilung der Anteile am Stammkapital
 - Verfahren, wie über Unterstützungsleistungen entschieden wird
 - Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat und Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds
 - Zuständige Stelle für Prüfungs- und Einsichtsrechte
 - Verfahren für die Fälle der Auflösung, des Austritts sowie für Satzungsänderungen
 - Verfahren, wie die in § 70a vorgesehene Beteiligung der Vertretung abgesichert wird.

Der Gesetzgeber hat hier den Gebietskörperschaften nur einen geringen rechtlichen Rahmen vorgegeben, der von diesen frei ausgefüllt werden kann.

Konkrete Ausgestaltung im Fall des gemeinsamen Kommunalunternehmens LK LWL-PCH und LHS

Vorstand

- 1 Mitglied (Stellvertreter möglich)

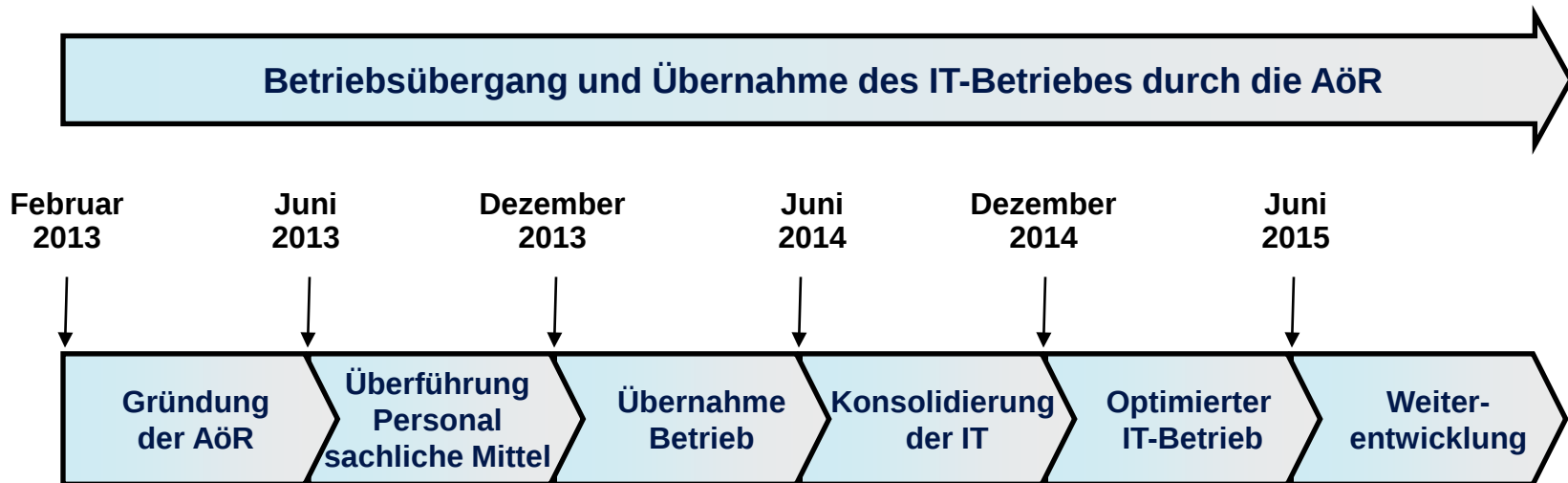
Verwaltungsrat

- 2 Mitglieder
 - jeweils 1 Sitz auf jede Körperschaft
 - Körperschaft wird durch Landrat bzw. OB vertreten
- Grundlage: § 167 b) Abs. 2 iVm 70 a) Abs. 4



- Nachfolgende Aufgaben des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung der Vertretungsorgane des gemeinsamen Kommunalunternehmens (§ 2 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages)
 1. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an einem anderen Unternehmen
 2. die Ergebnisverwendung des Kommunalunternehmens
 3. Änderungen des Stammkapitals sowie die Beteiligung weiterer Körperschaften am Kommunalunternehmen.
 4. Auflösung des Kommunalunternehmens
 5. Änderungen der Satzung
- Um ein einheitliches Votum der Vertretungsorgane in diesen Fragen zu erreichen, gibt es eine Trägerversammlung, die in diesen Fragestellungen mit einer Mehrheit von 75% entscheidet.
(§ 2 Abs. 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages)

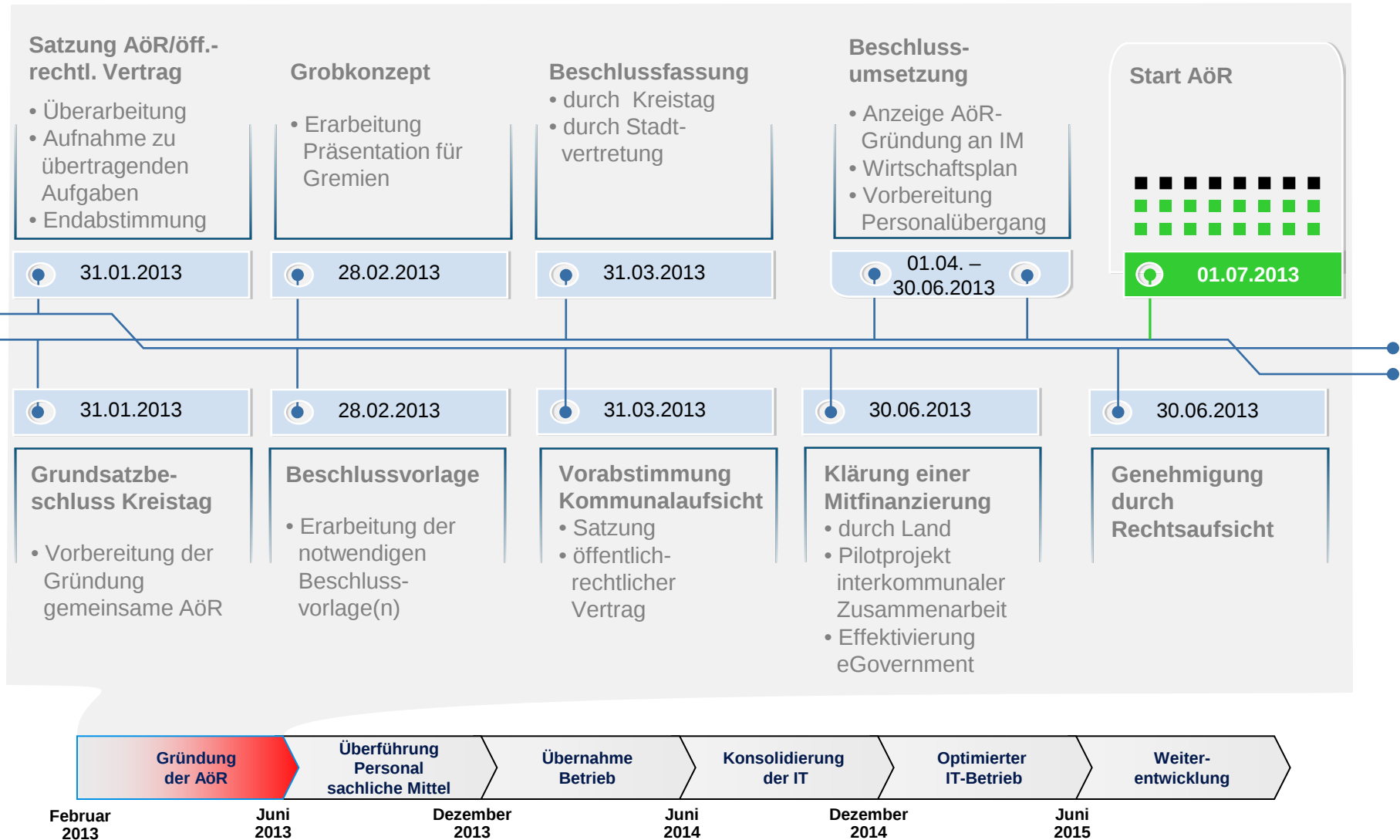
Vorgehensweise von der Gründung bis zur Übernahme des IT-Betriebes



Zu beachten:

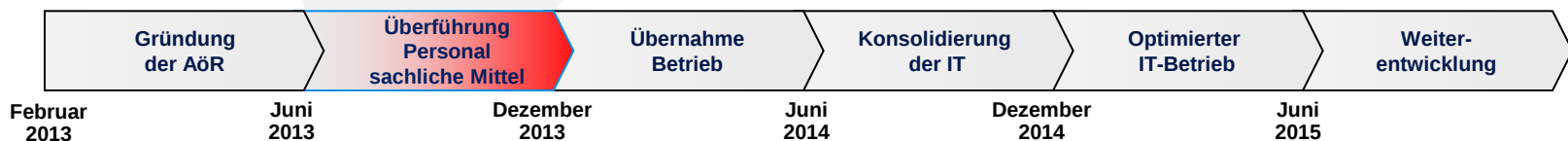
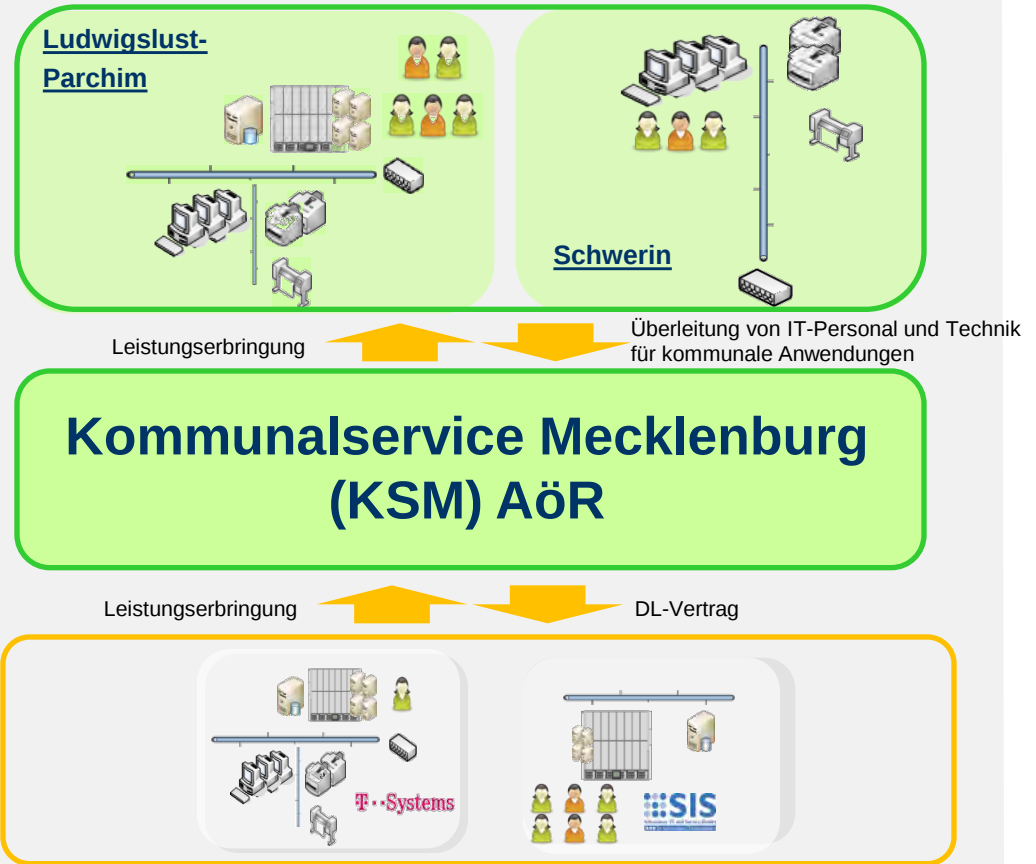
Auslauf des Dienstleistungsvertrages des Landeskreises Ludwigslust – Parchim mit T-Systems zum 31.12.2013

Zeitschiene gemeinsame AöR – Landeshauptstadt Schwerin und Landkreis Ludwigslust-Parchim



Betriebsübergang und Übernahme des IT-Betriebes durch die AöR

- Überleitung der bisher bestehenden Verträge
- primär T-Systems-Vertrag mit LK LWL-PCH und DLVe der LHS mit der SIS
- zunächst Weiterzahlung der bisherigen Entgelte über die neue AöR
- Überleitung des für den IT-Betrieb von LHS und Landkreis unmittelbar tätigen Personals aus der Kreisverwaltung bzw. der SIS in die AöR
- vorheriger Vereinbarung mit den Betriebs- bzw. Personalräten



Übergang des Personals in die AöR

- Überleitung des beim Landkreis für IT tätigen Personals
- Überleitung der bei SIS ausschließlich für den Kunden Landeshauptstadt tätigen Mitarbeiter
- Für die SIS-Mitarbeiter wird es einen Personalüberleitungsvertrag geben, der analog dem öffentlich-rechtlichen Vertrag Regelungen für den Fall der Beendigung enthalten wird.
- vorherige Vereinbarung mit den Betriebs- bzw. Personalräten
- Verfahren des Übergangs wird transparent gestaltet
- Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes findet wie bisher auch in der AöR Anwendung

Ludwigslust-
Parchim

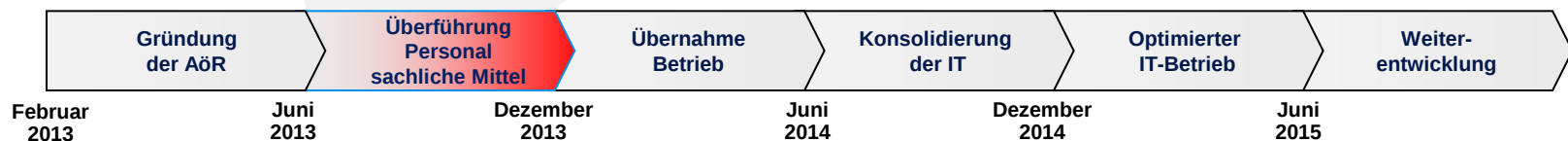


Schwerin



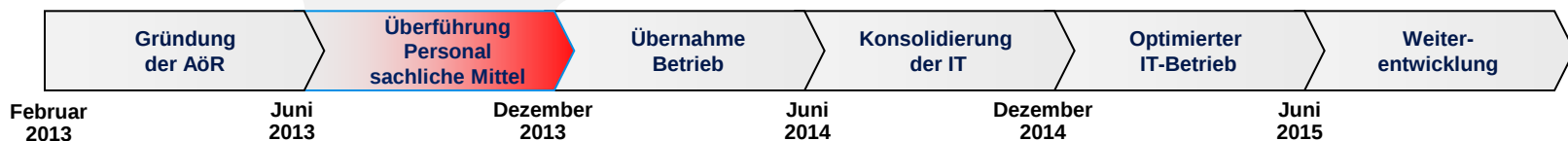
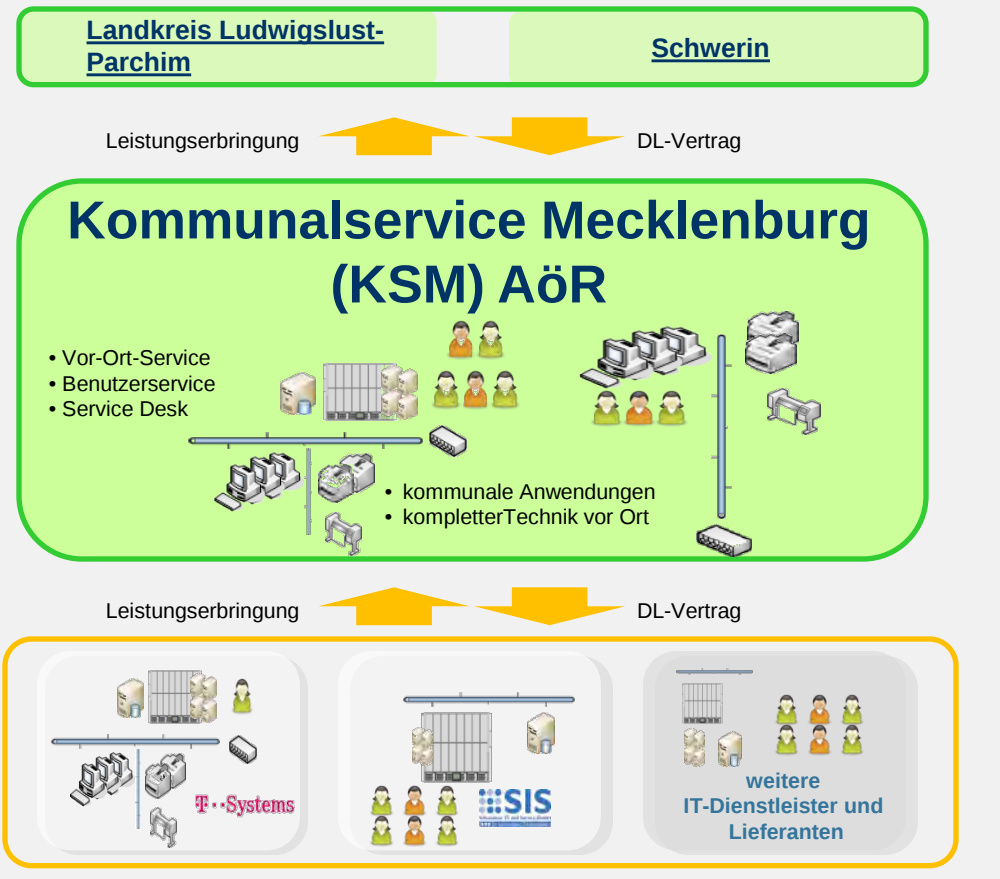
Personalüberleitung

**Kommunalservice Mecklenburg
(KSM) AöR**



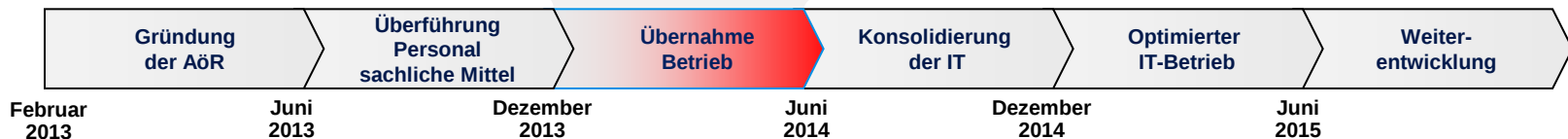
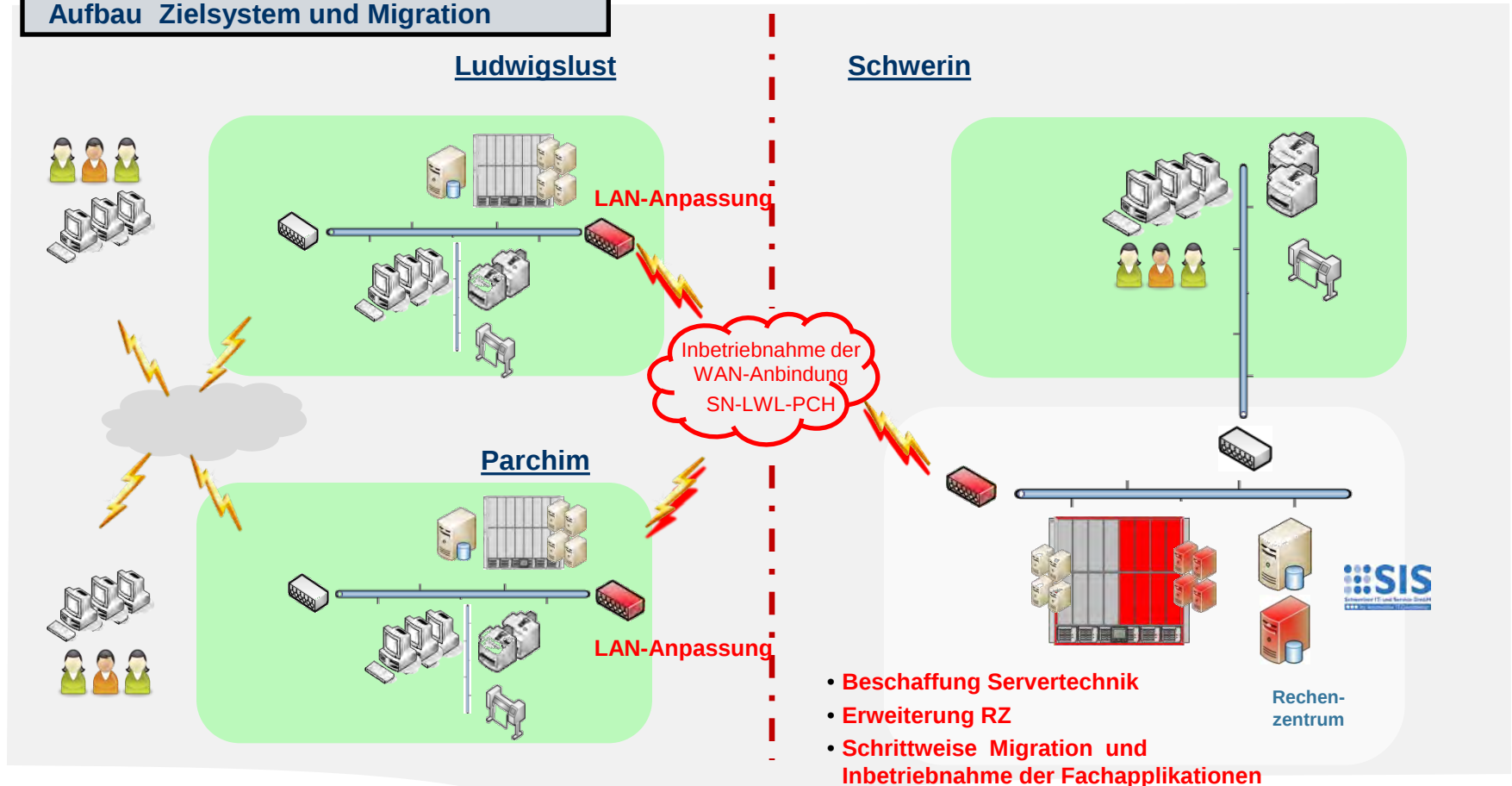
Betriebsübergang und Übernahme des IT-Betriebes durch die AöR

- Bündelung des Benutzer- und Vor-Ort-Services sowie der kommunalen Anwendungen in der AöR
- erforderlichenfalls Neuordnung bestehender Vertragsverhältnisse durch die AöR
- Vorbereitung der Betriebsübernahme für Landkreis Ludwigslust – Parchim mit Bindung erforderlicher externer IT-Dienstleister für
 - Konzeption
 - Hardwareersatz
 - Erweiterung RZ und Vernetzung
 - Migration und Zusammenführung



Übernahme des IT-Betriebes durch die AöR für den Landkreis Ludwigslust - Parchim

Aufbau Zielsystem und Migration

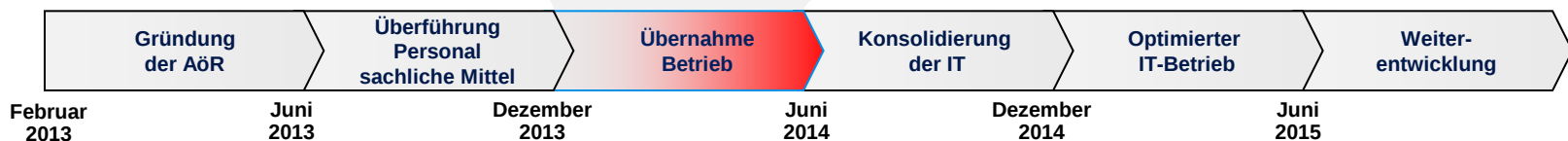
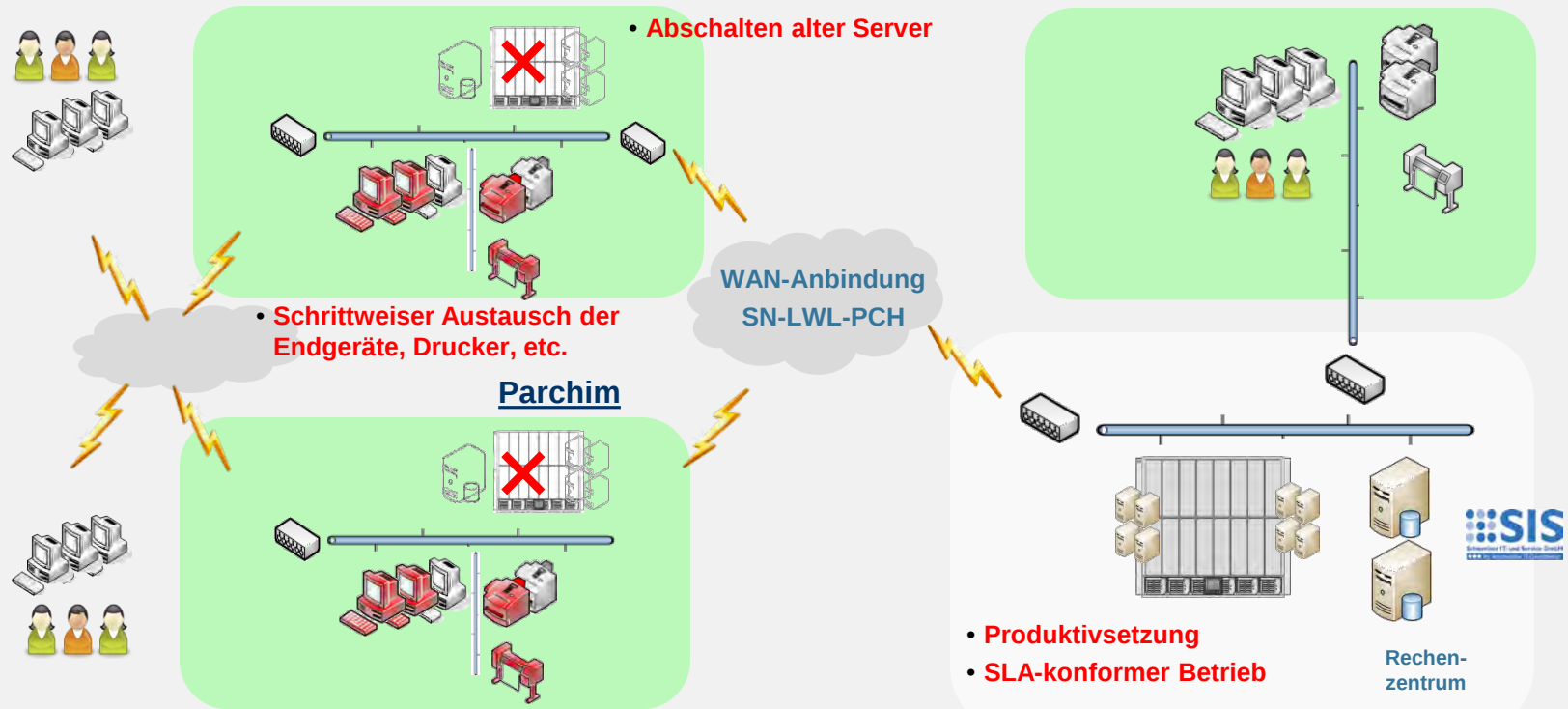


Übernahme des IT-Betriebes durch die AöR für den Landkreis Ludwigslust - Parchim

Endgeräte Rollout und Produktivsetzung

Ludwigslust

Schwerin



Vorteile der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts für die Landeshauptstadt Schwerin

Vorteile durch

AöR-eigenes IT-Personal

- Die AöR unterliegt bisher nicht der Umsatzsteuerpflicht
- Die Personalleistungen der AöR wären gemäß der aktuellen Rechtsauffassung nicht mit Umsatzsteuer belastet
- Kostenvorteil: > 50 TEUR p.a.

Konsolidierung der Fachverfahren

- Auswahl gemeinsam genutzter Fachverfahren
- Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Fachverfahren
- Verringerung der Lizenzkosten und Schnittstellenkosten

Reduzierung Lizenzkosten & Optimierung Einkaufskonditionen

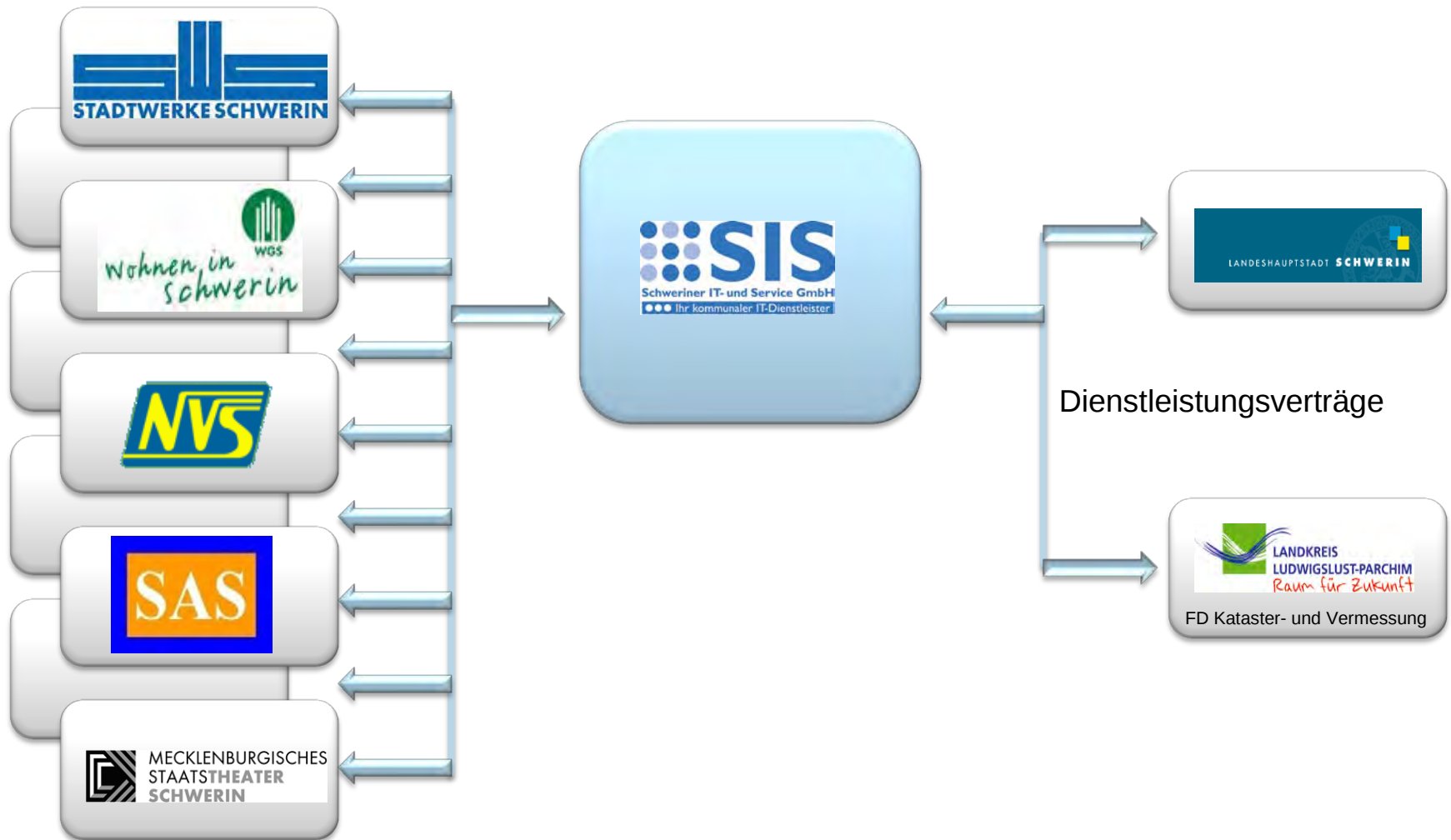
- Optimierte Lizenzmanagement
- Erzielung von Mengen- und Großkundenrabatten

Mögliche Einwerbung von Fördermitteln

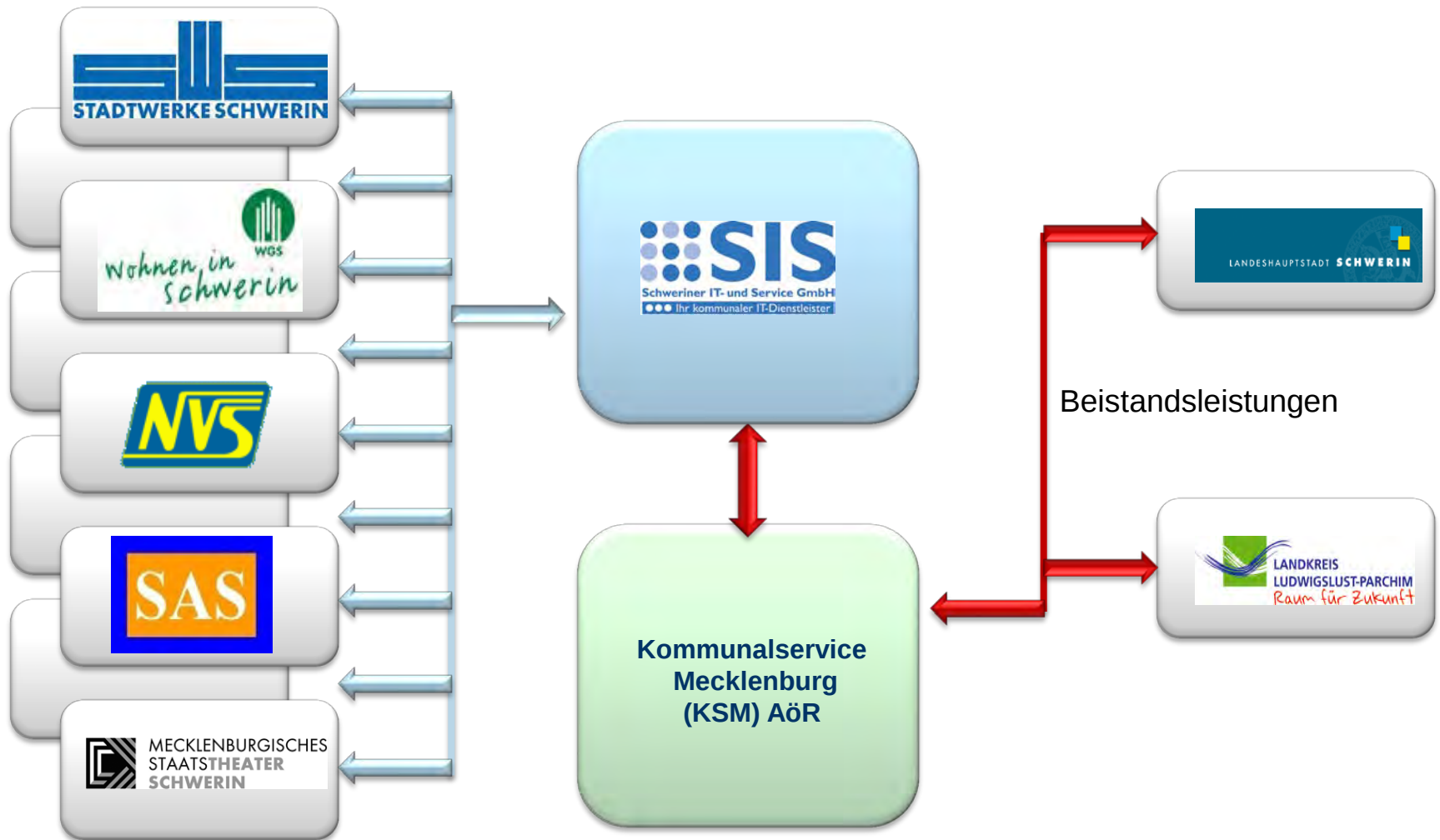
- Insbesondere der Einmalaufwand der gemeinsamen AöR könnte als Pilotprojekt bezuschusst werden



Übergang der Vertragsbeziehungen



Übergang der Vertragsbeziehungen



Nächste Schritte



- ▶ **Gleichlautende Beschlussvorlagen für Stadtvertretung und Kreistag**
- ▶ **Abstimmung mit dem Innenministerium**
- ▶ **Untersetzung der Finanzplanung für die AöR
(Grobentwurf Wirtschaftsplan, Finanzierungskonzept)**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Matthias Effenberger

Geschäftsführer der SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH